

DIE SCHRITTMACHER

RECHTSANWÄLTE & STEUERBERATER

Allgemeine Auftragsbedingungen

Die folgenden Allgemeinen Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Kanzlei **DIE SCHRITTMACHER** Rechtsanwälte & Steuerberater, Inhaber Matthias Kühne, Frank Lienhard und Sebastian Broß, Rammersweierstr. 120, 77654 Offenburg (nachfolgend: Kanzlei) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas Anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

Stand: 1.3.2023

§ 1 Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Für den Umfang der von der Kanzlei zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt.

(2) Die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, werden als richtig zugrunde gelegt. Soweit die Kanzlei Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.

(3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Kanzlei im Zweifel für fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

(4) Die Kanzlei ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und von dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten.

§ 2 Verschwiegenheitspflicht

(1) Die Kanzlei ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Kanzlei.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Kanzlei erforderlich ist. Sie darf insbesondere personenbezogene Daten Dienstleistungsunternehmen wie z.B. einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsverarbeitung übermitteln, soweit sie diese im Rahmen eines Auftragsverarbeitungsvertrages auf den Datenschutz sowie die Wahrung der Verschwiegenheit verpflichtet hat und deren Mitwirkung für die Tätigkeit der Kanzlei erforderlich ist. Bei diesen Personen handelt es sich nicht um sog. Dritte im Sinne dieses Vertrages.

Die Kanzlei ist auch insoweit von der Verschwiegenheit entbunden, als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.

(3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.

(4) Die Kanzlei darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen.

(5) Darüber hinaus besteht eine Ausnahme von der Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine Handakte genommen wird.

§ 3 Mitwirkung Dritter

(1) Die Kanzlei ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte (z.B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte), datenverarbeitende Unternehmen sowie sonstige Dienstleister heranzuziehen, soweit dies der Erfüllung des Vertrages dient.

(2) Bei der Heranziehung von Personen i.S.d. § 3 Abs. 1 hat die Kanzlei dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend § 2 Abs. 1 S. 1 verpflichten, soweit diese nicht bereits aufgrund berufsrechtlicher Vorschriften zur Verschwiegenheit verpflichtet sind.

(3) Die Kanzlei haftet nicht für die Leistungen fachkundiger Dritter; bei diesen handelt es sich haftungsrechtlich nicht um Erfüllungsgehilfen der Kanzlei. Hat sie maßgeblich bei der Auswahl des Dritten mitgewirkt, so ist die Haftung auf eine ordnungsgemäße Auswahl des Dritten begrenzt. Die Haftung des fachkundigen Dritten selbst gegenüber dem Auftraggeber richtet sich nach den zwischen diesen geltenden Regelungen.

(4) Die Kanzlei ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuändern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung, allgemein bestellten Vertretern i.S.d. § 53 BRAO oder einem bestellten Kanzleiabwickler i.S.d. § 55 BRAO Einsicht in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG, § 50 BRAO zu verschaffen.

(5) Die Kanzlei ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach der Datenschutzgrundverordnung in Verbindung mit dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach § 2 Abs. 1 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat sie dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

§ 4 Mängelbeseitigung

Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Kanzlei jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf sie Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Kanzlei den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

§ 5 Haftung

(1) Die Haftung der Kanzlei und ihrer Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrages resultiert, ist je Versicherungsfall auf 2.000.000,00 € (in Worten: zwei Millionen Euro) begrenzt. Die Haftungsbegrenzung gilt im Falle der Pflichtverletzung eines Rechtsanwalts nur für solche Pflichtverletzungen, die auf einfacher Fahrlässigkeit beruhen. Im Falle von Pflichtverletzungen die ausschließlich dem Bereich Steuerberatung (§§ 33, 57 Absatz 3 StBerG) zuzuordnen sind, gilt die Haftungsbegrenzung für Schäden, die aus fahrlässigem Verhalten/Unterlassen resultieren.

Die vorstehend genannte Haftungsbegrenzung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie im Falle der Übernahme einer Garantie durch die Kanzlei. Garantien müssen ausdrücklich als solche bezeichnet sein.

(2) Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit der Kanzlei für den Auftraggeber, insbesondere auch für eine Erweiterung des Auftragsinhalts; eine erneute Haftungsvereinbarung ist in einem solchen Fall entbehrlich.

(3) Die in § 5 Abs. 1 und 2 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche Beziehungen auch zwischen der Kanzlei und diesen Personen begründet werden.

(4) Soll über den in Abs. 1 genannten Betrag hinaus eine Haftung der Rechtsanwälte oder Steuerberater erfolgen, so besteht die Möglichkeit einer Zusatzversicherung, die bei entsprechender Vereinbarung auf Wunsch und Kosten des Mandanten abgeschlossen werden kann.

§ 6 Pflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrages erforderlich ist. Insbesondere hat er der Kanzlei unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Kanzlei eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Kanzlei zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Kanzlei oder ihrer Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.

(3) Der Auftraggeber darf Arbeitsergebnisse der Kanzlei nur mit deren schriftlicher Einwilligung weitergeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Soweit danach eine Weitergabe an einen Dritten erfolgen darf, ist folgendes zu beachten:

Die Arbeitsergebnisse sind vollständig an diesen Dritten weiterzugeben unter schriftlicher Erklärung über den Zweck des zugrundeliegenden Auftrages sowie den mit dem Auftrag verbundenen Weitergabebeschränkungen und Haftungsbedingungen.

Weiterhin muss sich der Dritte zuvor mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen der Kanzlei ergänzen um eine individuelle schriftliche Haftungsvereinbarung sowie einer verbindlichen schriftlichen Vertraulichkeitsverpflichtung gegenüber der Kanzlei einverstanden erklärt haben.

(4) Setzt die Kanzlei beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Kanzlei zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Kanzlei vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Kanzlei bleibt Inhaber der Nutzungsrechte der Datenverarbeitungsprogramme.



Soweit die Kanzlei dem Auftraggeber einen Benutzerzugang zu einer Cloud-Filesharing-Lösung bereitstellt, steht die inhaltliche und zeitliche Ausgestaltung dieser Nutzungsmöglichkeit im alleinigen Ermessen der Kanzlei. Der Auftraggeber hat sich hinsichtlich der Art und Weise der Benutzung an unsere Vorgaben zu halten. Insbesondere ist es dem Auftraggeber untersagt, Zugangsdaten Dritten zu überlassen oder zugänglich zu machen. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Kanzlei entgegensteht.

(5) Soweit die Kanzlei Daten Dritter, die sie von dem Auftraggeber anlässlich der Ausführung eines Auftrages erhält, verarbeitet, wird vermutet, dass der Auftraggeber ein besonderes Interesse an der Geheimhaltung dieser Daten sowie des Mandatsverhältnisses an sich hat (vgl. § 29 Absatz 1 BDSG). Sollte dies nicht der Fall sein, ist der Auftraggeber verpflichtet, die Kanzlei hierauf innerhalb von zwei Wochen nach Übermittlung der Daten an die Kanzlei ausdrücklich hinzuweisen.

§ 7 Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach § 6 oder sonstige obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Kanzlei angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Kanzlei berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist darf die Kanzlei den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Kanzlei auf Ersatz der ihr durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Kanzlei von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

§ 8 Bemessung der Vergütung, Zahlung, Fälligkeit, Rechnungsstellung

(1) Über die Vergütung wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Sofern keine gesonderte Vergütungsvereinbarung abgeschlossen ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften (z.B. StBVV, RVG). Diese richten sich nach dem Gegenstandswert, soweit nichts Anderes geregelt ist. Der Auftraggeber wird darauf hingewiesen, dass in Steuersachen eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

(2) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch der Kanzlei ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(3) Gestellte Rechnungen sind sofort zur Zahlung fällig, soweit nichts anderes vereinbart ist.

(4) Lastschriftmandate werden 10 Tage nach Rechnungsdatum eingezogen. Die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf 5 Tage verkürzt. Der Auftraggeber sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die auf Grund von Nichteinlösung oder Rückbuchung entstehen, gehen zu Lasten des Auftraggebers, solange die Nichteinlösung oder Rückbuchung nicht durch die Kanzlei verursacht wurde.

(5) Die Kanzlei kann die Vergütung aufgrund einer dem Auftraggeber nur in Textform mitgeteilten Honorarrechnung (z.B. per E-Mail als pdf-Anhang) einfordern. Der Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf das Schriftform- und Unterschriftserfordernis des § 9 Absatz 1 StBVV sowie des § 10 Absatz 1 RVG. Der Steuerberater bzw. Rechtsanwalt stellt jeweils sicher, dass er jede einzelne Honorarrechnung vor Versand geprüft und freigegeben hat. Auf Wunsch übermittelt die Kanzlei dem Auftraggeber eine von ihm unterzeichnete Honorarrechnung in Papierform.

§ 9 Vorschuss

(1) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Kanzlei einen angemessenen Vorschuss fordern.

(2) Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Kanzlei die weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Die Kanzlei ist verpflichtet, die Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig mitzuteilen, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

§ 10 Beendigung des Vertrages

(1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

(2) Die Kanzlei hat das Recht, den Vertrag innerhalb von 14 Tagen nach Zugang des Widerrufs der Einwilligung des Auftraggebers zur elektronischen Datenübermittlung mit einer Ankündigungsfrist von einer Woche ab Zugang der Kündigungserklärung zu kündigen. Dies gilt nur, wenn die Einwilligung mit Auftragsbegründung erteilt wurde. Die Kündigungserklärung bedarf der Schriftform.

(3) Bei Kündigung des Vertrages durch die Kanzlei sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z.B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).

(4) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Kanzlei die bei ihm zur Ausführung des Auftrages eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von Speichermedien zu löschen. Eigene Daten

des Auftraggebers, die er selbst auf einem Cloud-Produkt, dessen Gebrauchsmöglichkeit ihm von der Kanzlei zur Verfügung gestellt wurde, gespeichert hat, hat der Auftraggeber rechtzeitig vor Beendigung des Vertrages anderweitig zu sichern und von der SaaS Plattform zu löschen. Die Sperrung seiner Zugangsdaten wird dem Auftraggeber mindestens eine Woche zuvor in Textform mitgeteilt.

(5) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind Originalunterlagen bei der Kanzlei abzuholen.

§ 11 Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch der Kanzlei nach dem Gesetz.

§ 12 Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

(1) Die Kanzlei hat die Handakten in Steuerangelegenheiten (§ 66 Abs. 1 StBerG) auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrages und in Rechtsangelegenheiten auf die Dauer von sechs Jahren (§ 50 Abs. 1 BRAO) aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraumes, wenn die Kanzlei den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er diese erhalten hat, nicht nachgekommen ist.

(2) Zu den Handakten i.S.d. Vorschrift gehören alle Dokumente, welche die Kanzlei aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel sowie Dokumente zwischen der Kanzlei und ihrem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift oder in digitaler Form erhalten hat oder ihm zum Download bereitgestellt wurden, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Das Recht auf Auskunft nach Art. 15 der Datenschutzgrundverordnung ist hiervon unberührt.

(3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrages, hat die Kanzlei dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Kanzlei darf von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Kopien in Papier oder elektronischer Form anfertigen und zurückbehalten bzw. speichern.

(4) Die Kanzlei kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis sie wegen ihrer Vergütung und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

§ 13 Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Information nach VSBG

(1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt deutsches Recht.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung bzw. der Ort der weiteren Beratungsstelle der Kanzlei, wenn der Auftraggeber Kaufmann ist.

(3) Ist der Auftraggeber Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird als Gerichtsstand Offenburg vereinbart.

(4) Es besteht keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle nach dem „Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen (VSBG)“.

§ 14 Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit, Änderungen und Ergänzungen

(1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahekommt.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.